

Pressemitteilung vom 30.10.2019

OLG Bremen hat der Bundesrepublik Deutschland im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen die BREDO Dockgesellschaft mbH („Gorch Fock Verfahren“) die Kosten des Verfahrens auferlegt

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland gegen die BREDO Dockgesellschaft mbH hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen der Bundesrepublik Deutschland mit Beschluss vom 02.10.2019 (Az.: 1 W 23/19) die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte von der BREDO Dockgesellschaft mbH die Herausgabe des im Dienst der Bundeswehr stehenden Segelschiffs „Gorch Fock“ verlangt. Die BREDO Dockgesellschaft mbH hatte sich auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen behaupteter Zahlungsansprüche berufen und die Herausgabe verweigert. Das Landgericht Bremen hatte den Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen, die Bundesrepublik Deutschland gegen diese Entscheidung sofortige Beschwerde eingelegt. Nachdem die Parteien sich über die Herausgabe des Schiffes geeinigt hatten, war vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Verfahrenskosten hat dabei in der Regel die Partei zu tragen, die bei streitiger Entscheidung in der Sache unterlegen wäre. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, dass die engen Voraussetzungen für die Herausgabe des Schiffes im Wege der einstweiligen Verfügung nicht gegeben gewesen wären. Eine solche Anordnung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, deren Voraussetzungen nicht vorlagen.

Eine anonymisierte Fassung der Entscheidung im Wortlaut ist auf der Homepage des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zu finden.

Auskünfte erteilt:

RiOLG Dr. Anja Siegert
Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen
- Pressestelle -
Am Wall 198, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361-4527
Fax: 0421/361-17290
mailto: Pressestelle@Oberlandesgericht.Bremen.de